I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2817/83 DES RATES

vom 4. Oktober 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/83 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf die Artikel 3 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1009/83 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2194/83 (3), hat der Rat bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1983 festgelegt.

Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) hat für 1983 Empfehlungen betreffend die zulässige Gesamtfangmenge für Hering in der Nordsee ausgesprochen.

Nach dem Verfahren des Artikels 2 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (4) haben die Vertragsparteien Konsultationen über diese Angelegenheiten sowie über bestimmte norwegische Anträge im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die Überfischung 1982 und über zusätzliche Transfers geführt.

Am Schluß dieser Konsultationen kamen die Delegationen überein, ihren Behörden die Änderung bestimmter für 1983 bereits festgesetzter Fangquoten für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei zu empfehlen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1009/83 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 27. Januar bis zum 31. Dezember 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Oktober 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1983, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 3. 8. 1983, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.

ANHANG

„ANHANG I

Fangquoten

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Makrele	ICES VIa (1) + VIId, e, f, h + IIa	22 000
Hering	ICES VIa (1)	7 000
Sprotte	ICES IV	40 000
Kabeljau	ICES IV	8 000
Schellfisch	ICES IV	18 000
Seelachs (Köhler)	ICES IV und Skagerrak (2)	40 000
Wittling	ICES IV	7 000
Scholle	ICES IV	6 000
Hering	ICES IVc	4 000 (3)
Sandspierling, Stintdorsch, Blauer Wittling	ICES IV	70 000 (4)
Blauer Wittling	ICES II, IVa, VIa (1), VIb, VII (5), XIV	180 000 (6)
Blauleng	ICES IV, Vb, VI, VII, IIa	1 000 (7)
Leng und Lumb	ICES IV, Vb, VI, VII, IIa	22 000 (7) (8)
Katzenhai	ICES IV, VI, VII	2 000 (9)
Riesenhai (10)	ICES IV, VI, VII	800 (9)
Heringshai	ICES IV, VI, VII	500
Tiefseegarnele (Pandalus borealis)	NAFO 1 (11)	500
	ICES XIV + Va	2 000
Schwarzer Heilbutt	NAFO 1	500 (12)
	ICES XIV + Va	500 (12)
Heilbutt	NAFO 1	200 (12)
Andere Arten (13)	ICES IV	5 000
Hering	ICES IVa, IVb (14)	31 000 (15)

(1) Nördlich von 56° 30′ N.

(2) Begrenzung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

(3) Von dieser Quote werden die Fänge vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1982 abgezogen. Der Rest darf nur bis 28. Februar 1983 gefischt werden.

(4) Davon Sandspierling allein nicht mehr als 60 000 Tonnen oder Stintdorsch und Blauer Wittling zusammen nicht mehr als 50 000 Tonnen. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorsch aus dieser Quote dürfen in der ICES-Unterabteilung VIa nördlich von 56° 30′ N gefangen werden. Diese Menge ist jedoch von der Quote für Sandspierling, Stintdorsch und Blauen Wittling in der ICES-Unterabteilung IV abzuziehen.

(5) Westlich von 12° W.

(6) Hiervon dürfen höchstens 40 000 Tonnen in der ICES-Unterabteilung IVa gefischt werden.

(7) Davon sind jederzeit Beifänge von Kabeljau in Höhe von 20 v. H. je Schiff in den ICES-Abteilungen VI und VII gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die Beifänge dürfen insgesamt 1 000 Tonnen nicht überschreiten, davon höchstens 600 Tonnen Kabeljau.

(8) Davon höchstens 17 000 Tonnen Leng und höchstens 9 000 Tonnen Lumb.

(9) Diese Quote schließt nicht die Fänge in den in Anhang II genannten Gebieten ein.

(10) Riesenhai-Leber.

(11) Südlich von 68° N.

(12) Beifänge von Kabeljau dürfen nicht mehr als 10 v. H. betragen.

(13) Ausgenommen Garnele.

(14) Die Heringsfischerei ist im gesamten ICES-Bereich IVb vom 15. August bis zum 30. September 1983 und östlich 3° Ost ganzjährig verboten. Die Herings- und Sprottenfischerei ist vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1983 in dem Gebiet von der Küstenlinie der dänischen Küste bis 7° östlicher Länge sowie zwischen 55° 30′ und 57° nördlicher Breite verboten.

(15) Davon 17 200 Tonnen in der ICES-Abteilung IVa und 13 800 Tonnen in der ICES-Unterabteilung IVb."